

# Gemeinde Bempflingen Landkreis Esslingen

## Gemeinderatssitzung am 20.02.2024

**TOP: 3** Teilregionalplan Windenergie der Region  
Neckar-Alb - Betroffenheit der Gemeinde  
Bempflingen

**Sitzungsvorlage**  
öffentlich

**Anlagen:** 4

Az.: 613.24 - Du

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat nimmt von dem Teilregionalplan Windenergie der Region Neckar-Alb Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine befürwortende Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in Bezug auf die geplanten Flächen in Mittelstadt und Grafenberg abzugeben, wenn ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 700 m eingehalten wird.

### **Sachstand:**

Wie der Verband Region Stuttgart (Verweis auf die Gemeinderatssitzung am 23.01.2024) hat nun auch die Region Neckar-Alb die Fortschreibung des Regionalplans in Bezug auf Windenergie vorgenommen. Die Regionalversammlung Neckar-Alb hat am 05.12.2023 den Teilregionalplan Windenergie beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen. Bis zum 11. April 2024 besteht sowohl für Behörden wie auch für die Bürgerschaft die Gelegenheit zu der vorgesehenen Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde das Verfahren zur Ausweisung von Flächen für Solarenergie beschlossen, hierbei ist die Gemeinde Bempflingen nicht betroffen bzw. angrenzend.

Gem. § 20 KlimaG BW müssen insgesamt 1,8% der Regionsflächen für Windkraft definiert werden. Alle 12 Planungsregionen müssen den gleichen Beitrag leisten. Wichtig ist hierbei, dass trotz der bauleitplanerischen Festlegung in einem späteren Schritt ein Genehmigungsverfahren (vertiefte Immissionsschutz – und Artenschutzprüfung, Gutachten für die konkrete Situation, sonstige gesetzlichen Vorgaben) für die Errichtung der Anlagen notwendig ist. Der Regionalplan definiert Flächen, in denen Windenergieanlagen künftig entstehen können. Eine konkrete Anzahl oder konkrete Standorte innerhalb des ausgewiesenen Gebiets werden nicht festgelegt.

Zur Darstellung grundsätzlich geeigneter Flächen für die Windenergienutzung wurde in einem ersten Schritt eine Suchraumkarte erstellt. Hierbei wurden die relevanten und zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Ausschluss- und Abwägungskriterien herangezogen. Unter rechtlichen Ausschlusskriterien werden flächenhaft auftretende Sachverhalte verstanden, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstehen und daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden können. Dies betrifft z.B. bereits mit anderen Nutzungen belegte Flächen wie Wohngebiete oder durch Fachgesetze verbindlich geschützte Bereiche wie Naturschutzgebiete sowie die

entsprechend erforderlichen Mindestabstände. Bei den planerischen Abwägungskriterien handelt es sich um zumeist flächenhafte Informationen, welche die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zwingend verhindern, aber nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten herangezogen werden sollen – aufgrund der besonderen Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg empfiehlt ein Abstand von mindestens 700 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Zudem muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die in der bundesweit geltenden Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegten Höchstwerte eingehalten werden.

Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist an klare Standorteigenschaften gebunden. Das grundlegende Kriterium für die Auswahl geeigneter Flächen ist ein ausreichendes Winddargebot. Maßstab ist dabei der Windatlas Baden-Württemberg 2019. Ab 190 Watt pro Quadratmeter ( $W/m^2$ ) in 160 m Höhe ist mit guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu rechnen (Verband Region Stuttgart: ab  $215 W/m^2$ ).

Im Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2024) werden insgesamt 9.192 ha Gebiete für Windenergienutzung gesichert. Bei einer Gesamtfläche der Region von 252.917 ha sind dies 3,6 %. Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist die Überschreitung des Mindestflächenbeitragswertes gem. § 20 KlimaG BW Abs. 1 erforderlich, da davon auszugehen ist, dass im Zuge des Anhörungsverfahrens Gebiete in ihrer Fläche reduziert werden oder wegfallen.

#### Flächenausweisung Mittelstadt

Im aktuellem Planungsstand betrifft eine ausgewiesene Fläche die Gemeinde Bempflingen direkt (siehe Kartenausschnitt in der Anlage). An der Gemarkungsgrenze auf Mittelstädter Seite wurde eine Fläche ausgewiesen. Ein Mindestabstand zu Wohnbebauungen von min. 700 m wird empfohlen. Laut den Messungen der Verwaltung sind diese Abstände nicht eingehalten.

Die Verwaltung schlägt eine grundsätzlich befürwortende Stellungnahme vor, in der Verbindung mit einer Aufforderung zur erneuten Prüfung der Mindestabstände und den zu erwartenden Immissionen zur Bempflinger Wohnbebauung.

#### Flächenausweisung Gemeinde Grafenberg

In der Sitzung vom 27.02.2024 beschloss der Grafenberger Gemeinderat in deren Stellungnahme zur Windenergie um die Aufnahme einer Fläche von ca. 1,4 ha entsprechend den Kartenausschnitten der Anlagen 3 und 4. Die ausgewiesene Fläche ist im Eigentum der Gemeinde Grafenberg. Diverse Möglichkeiten für die Ausweisung von Flächen für Windenergie und Photovoltaikanlagen wurden mit dem Regionalverband geprüft und ausgearbeitet. Der Beschluss fiel auf die „kleine grüne Fläche“. Die Gemeinde Bempflingen wurde per Mail am 29.02.2024 über den Beschluss von Seiten Grafenbergs informiert. Der Abstand zur Wohnbebauung in Kleinbettlingen beträgt mindestens 900 m.

Die Verwaltung schlägt vor, sich bereits im jetzigen Beteiligungsverfahren positiv für die gewünschte Ausweisung auf Grafenberger Gemarkung zu positionieren. Eventuell

ist in Zusammenarbeit die Realisierung von Windenergie auf den Gemarkungen Bempflingen, Großbettlingen und Grafenberg möglich.

Bempflingen, 07.03.2024

Gesehen:

Michelle Duppke  
Hauptamtsleitung

Bernd Welser  
Bürgermeister